

Anfrage

der Gemeinderätin Bettina Emmerling und weiterer Abgeordneter an die Vizebürgermeisterin Maria Vassilakou und den Stadtrat Andreas Mailath-Pokorny
betreffend Aufbewahrung von Daten gem. § 8 Abs. 2
Kontrolleinrichtungenverordnung und Vereinbarkeit mit dem Datenschutzgesetz 2000

Begründung

Gemäß § 8 Abs 1 der Verordnung des Wiener Gemeinderates über die Art der zu verwendenden Kontrolleinrichtungen in Kurzparkzonen (Kontrolleinrichtungenverordnung) kann der Magistrat zum Zwecke der Kontrolle der Abgabentrachtung folgende Datenarten ermitteln und weiterverarbeiten: Name, Adresse, mobile Rufnummer, Kennzeichen des mehrspurigen Kraftfahrzeuges, Status des Benutzerkontos (Darstellung aller Aufladungen und Abbuchungen) und Kreditkartendaten.

Gemäß § 8 Abs 2 sind die gemäß Abs 1 verarbeiteten Datenarten zehn Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem der Abgabensanspruch entstanden ist, aufzubewahren.

Begründet wird dies lt. Bürgeranfragen an den Magistrat (zuständig MA 26, MA 67) mit der Verjährung gem. § 207 Abs 1 Bundesabgabenordnung (BAO). Die Verjährungsfrist beträgt gemäß § 207 Abs 2 bei den Verbrauchsteuern, bei den festen Stempelgebühren nach dem II. Abschnitt des Gebührengesetzes 1957, weiters bei den Gebühren gemäß § 17a des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953 und § 24a des Verwaltungsgerichtshofgesetzes 1985 drei Jahre, bei allen übrigen Abgaben fünf Jahre. Soweit eine Abgabe hinterzogen ist, beträgt die Verjährungsfrist zehn Jahre.

Gemäß § 6 Abs 1 Z 5 Datenschutzgesetz (DSG) 2000 dürfen allerdings derartige Daten nur solange in personenbezogener Form aufbewahrt werden, als dies für die Erreichung der Zwecke, für die sie ermittelt wurden, erforderlich ist.

Es ist aus folgenden Gründen offensichtlich, dass eine zehnjährige Aufbewahrungsfrist für die Erreichung der Zwecke der Kontrolleinrichtungenverordnung keinesfalls erforderlich ist:

- Die BAO geht im Wesentlichen davon aus, dass die Abgaben in engem Zusammenhang mit den finanziellen Verhältnissen einer natürlichen oder einer juristischen Person oder Personengemeinschaft stehen und daher individuell festgesetzt werden. Die Parkometerabgabe jedoch hat als alleinige Parameter die Zeit und den Ort und nicht finanzielle Parameter einer Person als Festlegungskriterium. Daher ist der Sinn der langen Verjährungszeit für die Parkometerabgabe nicht zutreffend, weil diese schon bei der Abstellung des KFZ mit der zulässigen Parkzeit und dem Ort feststeht und damit nicht im Sinn der BAO festgelegt werden kann. Wenn die durch eine VO festgelegte Parkzeit, Parkort und entsprechende Abgabe vom Lenker des KFZ nicht durchgeführt wird, begeht er gemäß § 25 StVO in Verbindung mit § 99 Abs 3 lit a StVO eine Verwaltungsübertretung, die gemäß Verwaltungsstrafgesetz zu ahnden ist. Insoweit ist daher die BAO mit ihren Verjährungsfristen nur hinsichtlich der Verwaltungsstrafen eventuell subsidiär anzuwenden.
- Gemäß der auf der Internetseite <http://www.handyparken.at/> gegebenen Information muss ein ausreichendes Parkguthaben gespeichert sein, damit überhaupt ein elektronischer Parkschein gelöst werden kann ("Um in Wien zu parken, müssen Sie zuerst ein Parkguthaben aufladen"). Somit ist dem Gesetz und den zugehörigen Verordnungen Genüge getan und es ist der Abgabensanspruch getilgt und die in der BAO vorgesehenen Bestimmungen hinfällig und nicht anwendbar.

- Die Verwendung von Kreditkartendaten ist ganz besonders problematisch. Erstens stellt sie ein unzulässiges Eingriffsrecht in das Eigentumsrecht dar, zweitens kann die Gemeindeverwaltung die Kreditkartendaten nicht benützen, um einen fehlenden elektronischen Parkschein abzubuchen. Daher ist die Speicherung der Kreditkartendaten eine den § 6 Abs 1 Z 3 DSG 2000 überschreitende Verwendung.
- Für den Fall, dass der einzelne Parkvorgang und der gemeldete elektronische Parkschein zeitlich überschritten wird und ein Kontrollorgan diese Überschreitung meldet, liegt eine Verwaltungsübertretung gemäß § 99 Abs 3 lit a StVO vor, wenn gemäß § 5 Abs 1 VStG 1991 idgF der Lenker des PKW zumindest fahrlässig gehandelt hat. Gemäß § 50 Verwaltungsstrafgesetz (VStG) 1991 kann die Behörde eine Organstrafverfügung am Tatort hinterlassen. Wird der in der Organstrafverfügung festgelegte Betrag nicht innerhalb der in § 50 Abs 6 bestimmten Frist von zwei Wochen eingezahlt, dann ist die Organstrafverfügung gegenstandslos und es ist Anzeige an die Behörde zu erstatten. Damit beginnt das ordentliche Verfahren gemäß §§ 40 - 46 VStG 1991. Das ordentliche Strafverfahren ist jedoch nur dann zulässig, wenn keine Verjährung gemäß § 31 VStG 1991 vorliegt, wobei die Verfolgung bei Parkvergehen binnen einem Jahr ab dem Zeitpunkt verjährt, an dem das Parkvergehen abgeschlossen wurde. Die Bestrafung von Parkvergehen verjährt gemäß § 31 Abs 2 binnen drei Jahren, sofern diese Frist nicht durch Abs 2 Z1 - Z3 gehemmt wird. Daraus folgt, dass im Falle einer Organstrafverfügung gemäß § 99 Abs 3 lit a StVO und § 50 VStG 1991 die Daten gemäß § 8 Abs 1 Kontrolleinrichtungs-VO nach spätestens drei Jahren zu löschen wären, weil die verhängte Strafe gemäß § 31 Abs 2 und gemäß Abs 3 VStG 1991 nicht mehr vollstreckt werden kann. Dadurch ist der Zweck der Verwaltungsstrafe erreicht.

Es ist daher nicht ersichtlich, wozu die Daten für einen einzelnen Parkvorgang gemäß § 8 Abs 1 Kontrolleinrichtungs-VO dann gemäß § 8 Abs 2 Kontrolleinrichtungs-VO 10 Jahre gespeichert werden müssen, denn gemäß § 6 Abs 1 Z 5 erster Halbsatz DSG 2000 dürfen Daten dieser Art nur solange gespeichert werden, als dies für die Erreichung der Zwecke, für die sie ermittelt wurden, erforderlich ist. Wenn also die Parkzeit nicht überschritten wird, genauer wenn kein Kontrollorgan der Gemeinde Wien eine Überschreitung festgestellt und gemeldet hat, wären die erhobenen Daten umgehend zu löschen.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher gem. § 31 der Geschäftsordnung des Gemeinderates der Stadt Wien folgende

ANFRAGE

1. Empfinden Sie die zehnjährige Speicherung der Daten zum Zwecke der Kontrolle der Abgabentrachtung gem. Kontrolleinrichtungenverordnung notwendig und verhältnismäßig?
 - a. Wenn ja, mit welcher Begründung?
2. Sehen Sie bei der zehnjährigen Speicherung der Daten zum Zwecke der Kontrolle der Abgabentrachtung Konflikte mit dem Datenschutzgesetz 2000?
 - a. Wenn nicht, mit welcher Begründung?
3. Wozu werden die gespeicherten Kreditkartendaten verwendet?

4. Ist Ihrer Rechtsansicht nach die Bundesabgabenordnung für die Abgabe gem. Parkometergesetz 2006 anwendbar?
 - a. Wenn ja, mit welcher Begründung?
5. Wurde bezüglich der Konformität mit dem Datenschutzgesetz 2000 ein Rechtsgutachten, z.B. bei der Magistratsdirektion Geschäftsbereich Recht, oder einer anderen Stelle, eingeholt?
 - a. Wenn ja, können Sie bitte die Kernaussagen, die die Konformität mit dem Datenschutzgesetz 2000 untermauern, nennen?
 - b. Wenn nein, ist es geplant, bezüglich der Konformität mit dem Datenschutzgesetz 2000 ein Rechtsgutachten, z.B. bei der Magistratsdirektion Geschäftsbereich Recht, oder einer anderen Stelle, einzuholen?

Wien, 11.01.2017

